

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

A. Problem und Ziel

Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren, sondern auch, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten werden. Diese bedürfen als schwächste Mitglieder der Gesellschaft eines besonderen Schutzes. Gleiches gilt für besonders schutzbedürftige erwachsene Opfer von Straftaten, etwa solche, die durch eine Sexualstraftat oder ein schweres Gewaltverbrechen verletzt werden.

Zudem müssen die Persönlichkeitsrechte von Zeugen, deren Aussage zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren häufig von wesentlicher Bedeutung ist und die daher zur Mitwirkung im Verfahren gesetzlich verpflichtet sind, soweit wie möglich respektiert werden. Dabei muss insbesondere vermieden werden, dass Zeugen der Angst vor Repressalien ausgesetzt sind, zumal anderenfalls auch die Gefahr unvollständiger oder verfälschter Aussagen besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, die im Strafverfahren bestehenden Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten sachgerecht zu erweitern sowie ihren bereits bestehenden Rechten zu einer konsequenteren Durchsetzung zu verhelfen.

B. Lösung

Der Entwurf schließt an die mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 begonnenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte der Verletzten an, die zuletzt mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 1. September 2004 fortgeführt wurden. Er sieht dabei eine Stärkung der Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten vor allem in drei zentralen Bereichen vor:

Um die Verfahrensrechte der Verletzten im Strafverfahren weiter zu stärken und ihnen insbesondere bei erheblichen Schädigungen eine aktive Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen, erfolgt eine Neujustierung der Voraussetzungen, unter denen die Nebenklage zulässig ist und unter denen besonders schutzbedürftigen Nebenklägern ein Opferanwalt bestellt werden kann. Flankiert wird dies durch die Neuregelung verfahrensrechtlicher Bestimmungen, unter anderem derer, die die Beiordnung und die Terminsbenachrichtigung des als Verletztenbeistand tätigen Rechtsanwalts regeln. Sie werden deutlich ver-

einfach und somit anwenderfreundlicher. Da jede Rechtsverfolgung die Kenntnis der Rechte voraussetzt, werden auch die Informationsrechte für Verletzte von Straftaten erweitert. Verbessert wird auch die Möglichkeit von Verletzten, im Ausland begangene Straftaten anzuzeigen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen müssen, weiter zu stärken, wird die Schutzaltersgrenze für diese Personengruppe von derzeit 16 auf nunmehr 18 Jahre heraufgesetzt. Damit wird die Schutzaltersgrenze für Kinder und Jugendliche an Regelungen internationaler Abkommen angepasst und gewährleistet, dass die Belastungen eines Strafverfahrens, die für Jugendliche aufgrund ihres Entwicklungsprozesses oftmals besonders stark sind, durch entsprechende in der Strafprozessordnung enthaltene Schutzmaßnahmen abgemildert werden können.

Opfer von Straftaten müssen oft auch als Zeugen aussagen. Wie alle Zeugen kommen sie in einem Strafverfahren ihrer staatsbürgerlichen Pflicht zur Aussage nach; ihre Aussage ist zur Wahrheitsfindung in der Regel unerlässlich. Der Entwurf verbessert die Rechtsstellung von Zeugen insoweit, als er die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand für besonders schutzbedürftige Zeugen vereinfacht. Zudem werden die Rechte von Zeugen bei der polizeilichen Vernehmung eindeutiger bestimmt. Sachgerecht erweitert werden auch die Rechte der Zeugen im Hinblick auf die Möglichkeit, in bestimmten Fällen ihren Wohnort nicht angeben zu müssen. Dies fördert eine angstfreie Aussage und damit auch die vollständige und unverfälschte Wiedergabe des Erlebten.

Die Reform nimmt rechtspolitische Impulse auf, die beispielsweise durch Gesetzesanträge des Bundesrates zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess (vgl. BT-Drs. 16/7617 und BT-Drs. 16/9448) oder aus der Wissenschaft und Praxis an die Bundesregierung herangetragen worden sind.

C. Alternativen

Die angeführten Gesetzentwürfe des Bundesrates enthalten ebenfalls Vorschläge zur Erweiterung der Straftatenkataloge der §§ 395 und 397a der Strafprozessordnung (StPO), mit denen Opfern bestimmter Delikte ein Anschluss mit der Nebenklage und ein leichter Zugang zu anwaltlichem Beistand ermöglicht werden soll. Der vorliegende Entwurf greift diese Vorschläge auf, enthält darüber hinaus jedoch ein weit umfassenderes Regelwerk zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes im Strafverfahren, das erforderlich ist, um dem Opfer- und Zeugenschutz die ihm gebührende Achtung zukommen zu lassen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuregelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund und die Gemeinden entstehen durch den Entwurf keine Kosten.

Den Ländern werden voraussichtlich gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Eventueller durch verfahrensrechtliche Änderungen entstehender Verwaltungsmehraufwand dürfte nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Kostenrelevanz

besitzen dagegen die in § 397a StPO-E vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten der Bestellung eines kostenlosen anwaltlichen Beistands.

Diese beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf das unvermeidbare Maß, weil sich die Konzeption des Entwurfs in den §§ 395, 397a StPO-E im Grundsatz an der Schwere der beim Verletzten eingetretenen Tatfolgen ausrichtet, so dass sich in aller Regel nur solche Verletzte dem Verfahren als Nebenkläger anschließen können und nur solchen Opfern ein anwaltlicher Beistand bestellt wird, die besonders schutzbedürftig sind. Insgesamt ist daher nicht anzunehmen, dass Kosten in einem Ausmaß anfallen, das den Gewinn an Opferschutz überwiegt.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz wird eine bereits bestehende Informationspflicht der Verwaltung geändert. Die Änderung führt allenfalls zu einer marginalen Erhöhung der Bürokratiekosten.

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

elektronische Vorabfassung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 43 der Bundestagsdrucksache 16/12098.

elektronische Vorab-Fassung*

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Verwaltung geändert. Die Änderung dürfte allenfalls zu einer marginalen Erhöhung der Bürokratiekosten der Verwaltung führen. Informationspflichten der Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

elektronische Vorab-Fassung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 68 Absatz 3 Satz 3 -neu-, 4 -neu-, Absatz 4 Satz 4 StPO)

Artikel 1 Nummer 6 § 68 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 sind folgende Sätze anzufügen:

"<wie Absatz 4 Satz 5 und 6 Gesetzentwurf>"

b) Absatz 4 Satz 4 bis 6 ist zu streichen.

Begründung:

Der Satz "Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, sind sie in der gesamten Akte unkenntlich zu machen." erfasst nach dem Wortlaut und über § 163 Absatz 3 StPO-E auch "Gestattungen" durch Beamte des Polizeidienstes. Dieser Einschätzung müssen sich jedoch weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichte anschließen, so dass die beabsichtigten Regelungen ihnen die Sachherrschaft über das Verfahren in diesem Bereich entziehen würden. Eine Unkenntlichmachung der in Rede stehenden Daten in der gesamten Akte widerspräche dem Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit. Die Regelung ist zwar geeignet zu verhindern, dass Beschuldigte die Angaben mittels der von ihren Verteidigern durchgeführten Akteneinsichten in Erfahrung bringen. Dass die Ermittlungsbehörden jedoch Teile der Akten gegebenenfalls unwiderruflich unleserlich machen, bricht mit den bisherigen Prinzipien der Aktenführung. Verteidiger und dem Gericht müssen die vollständigen Akten vorgelegt werden. Geschieht das nicht, kann darin ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens liegen, der ein Verfahrenshindernis darstellt. Soweit es nur darum geht, zu Beginn einer Zeugenvernehmung die Anschrift des Zeugen zu schwärzen, wird zwar niemand vermuten, dass dadurch beweisrelevante Daten unterdrückt werden. Angaben zur Person eines Zeugen, die dessen Identifizierung ermöglichen, können sich aber in jedem Vermerk und jeder Ver-

nehmung - auch anderer Personen - in den Akten befinden. Insofern können die Schwärzungen auch jeden weiteren Aktenbestandteil, gegebenenfalls sogar Augenscheinsobjekte wie z.B. Lichtbilder betreffen, ohne dass die Verfahrensbeteiligten nachprüfen können, was dort unleserlich gemacht worden ist.

In der Praxis würde die "Unkenntlichmachung" insbesondere bei großen vielbändigen Verfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn die Voraussetzungen dafür erst in einem späteren Stadium des Verfahrens eintreten oder festgestellt werden sollten. Es wird kaum sicherzustellen sein, dass die entsprechende Tilgung von Daten in der gesamten Akte vollständig erfolgt. Auch wird dadurch nicht das Problem gelöst, dass die unkenntlich zu machenden Daten durch zwischenzeitlich erfolgte Akteneinsichten den Verfahrensbeteiligten bereits bekannt sein können.

Die Regelungen in Absatz 4 Satz 5 und 6 haben in der Regel nur Bedeutung für verdeckte Ermittler und V-Leute. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Regelung auch in den Absatz 3 der Vorschrift aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 8a -neu- (§ 81c Absatz 5 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Interesse eines effektiven Opferschutzes die Möglichkeit der Einführung einer staatsanwalt-schaftlichen Eilkompetenz in § 81c Absatz 5 StPO auch für Fälle des Absatzes 3 Satz 3 zu prüfen.

Begründung:

§ 81c StPO regelt die Untersuchung von Zeugen ohne deren Einwilligung. Voraussetzung einer solchen Untersuchung ist, dass zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich am Körper des Zeugen eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen können auch Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben ablehnen (§ 81c Absatz 3 StPO). Haben sie keine genügende Vorstellung von der Bedeutung ihres Untersuchungsverweigerungsrechts (bei Minderjährigen mangels Verstandesreife oder Minderjährigen oder Betreuten wegen einer psychischen Krankheit oder wegen einer geistigen oder seelischen Behinderung), so entscheidet der gesetzliche Vertreter (§ 81c Absatz 3 Satz 2 StPO). Ist dieser selbst beschuldigt, so bedarf es grundsätzlich der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen und ein Ergänzungspfleger nicht rechtzeitig zu bestellen, die sofortige Untersuchung zur Beweissicherung aber erforderlich, können diese Maßnahmen nach § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO von einem Richter angeordnet werden. Nach § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO erhobene Beweise dürfen im weiteren Verfahren allerdings nur mit Einwilligung des hierzu befugten Vertreters verwertet werden (§ 81c Absatz 3 Satz 5 StPO).

Gravierende praktische Probleme treten auf, wenn eine richterliche Entscheidung nach § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO nicht herbeigeführt werden kann, ob-

wohl die unverzügliche Untersuchung zur Vermeidung von Beweismittelverlusten notwendig ist. Denn § 81c Absatz 5 StPO schließt eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen auch bei Gefahr im Verzug aus. Eine Eilzuständigkeit könnte die Situation für die Opfer aber in mehrfacher Hinsicht verbessern. Sie könnte gewährleisten, dass sich das Opfer alsbald von den Spuren der Tat reinigen kann, ohne dass ein Beweismittelverlust eintritt. Zudem könnten Verletzungen besser erkannt und versorgt werden. Schließlich würde die effektive Strafverfolgung der Täterin oder des Täters erleichtert, die dem Opfer nicht nur eine Genugtuung verschaffen, sondern es auch vor Wiederholungstaten schützen kann.

Selbst vergleichsweise kurze zeitliche Verzögerungen können fatale Folgen für die Aufklärbarkeit einer Straftat haben. Eine Untersuchung kann bei den in Rede stehenden dringlichen Fällen anders als eine Aussage nicht nachgeholt werden. Vielmehr versetzt eine durchgeführte Untersuchung den nicht ausgeschlossenen, sondern nur vorübergehend verhinderten gesetzlichen Vertreter bzw. einen Ergänzungspfleger erst in die Lage, nach Sicherung der objektiven Beweise, mit der gebotenen Sorgfalt über die spätere Einwilligung zu entscheiden. Sind die Beweise erst einmal verloren, wäre dem Vertreter bzw. Ergänzungspfleger diese Möglichkeit genommen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Änderung des § 81c Absatz 5 StPO in Betracht gezogen werden. Hierbei wäre die Einführung einer Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug in Fällen schwerwiegender Delikte zu erwägen, wenn die Ermittlungen ansonsten erheblich erschwert oder die Sachverhaltsaufklärung unmöglich werden würde.

3. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b (§ 138 Absatz 3 StPO)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b § 138 Absatz 3 ist die Angabe "und 2 Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Während der grundsätzliche Gleichlauf der Rechte eines Angeklagten mit denen des von ihm Verletzten - so die Intention des Gesetzentwurfs - nicht zu kritisieren ist, ist es dagegen nicht erforderlich, dass ein Nebenkläger außerhalb des in § 138 Absatz 1 StPO genannten Kreises auch weitere Personen mit seiner Vertretung beauftragen kann. Eine solche Regelung macht für den Angeklagten - beispielsweise im Bereich von Steuerdelikten durch die zusätzliche Beauftragung eines Steuerberaters - oftmals Sinn, eine Übertragung auf den Nebenkläger, Nebenklagebefugten, Verletzten, Privatkläger und Zeugen ist jedoch nicht notwendig und zur Stärkung der Verletztenrechte auch nicht zielführend.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verweisung auf § 138 Absatz 2 Satz 1 StPO-E könnten mit Genehmigung des Gerichts Privatpersonen schlech-

thin zugelassen werden, ohne dass diese bestimmte Mindestqualifikationen aufweisen müssten. Dies erscheint nicht sachgerecht, da sowohl das Strafverfahren als auch die für den Verletzten damit oft zusammenhängenden zivilrechtlichen Fragen in der Regel große Erfahrung und juristischen Sachverstand erfordern.

Die Vertretung von Zeugen und Verletzten sollte daher dem in § 138 Absatz 1 StPO genannten Personenkreis vorbehalten bleiben.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 142 Absatz 1 StPO)

Artikel 1 Nummer 12 ist zu streichen.

Begründung:

Die durch den Gesetzentwurf in § 142 Absatz 1 vorgesehene Änderung, Pflichtverteidiger nicht mehr möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte zu bestellen, würde zu erheblichen, sachlich nicht gerechtfertigten Mehrkosten für die Staatskasse führen, da dann ein vom Beschuldigten oder dem Zeugen/Verletzten bezeichneter Verteidiger/Beistand ohne Rücksicht auf die Ortsnähe und ohne Rücksicht auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis in der Regel beigeordnet werden müsste.

Infolge der Bestellung ortsfremder Rechtsanwälte werden aufgrund von Terminkollisionen sowie Anreise- und Postlaufwegen längere Verzögerungen eintreten als bei der Bestellung eines ortsansässigen Rechtsanwalts. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu dem im Strafverfahren maßgebenden Beschleunigungsgrundsatz, dessen Bedeutung vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betont wird. Der Beschleunigungsgrundsatz stellt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gerade ein höherrangiges Interesse im Sinne des Artikels 12 GG dar.

Die bisherige Gesetzesfassung bringt durch das Wort "möglichst" zum Ausdruck, dass im Einzelfall wegen vorrangiger anderer Gesichtspunkte ein Verteidiger außerhalb des Gerichtsbezirks bestellt werden kann, insbesondere beim Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Das geltende Recht ermöglicht damit eine hinreichend flexible Handhabung. Die vorgesehene Neuregelung ist daher nicht notwendig. Eine sprachliche Klarstellung des Absatzes 1 ist nicht erforderlich.

5. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 154f StPO)

In Artikel 1 Nummer 14 § 154f sind die Wörter "Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens" durch die Wörter "Fortführung oder dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens" zu ersetzen und die Wörter "und ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben" zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung der langjährigen, durch Nummer 104 RiStBV geregelten Praxis der analogen Anwendung des § 205 StPO durch die Staatsanwaltschaften sollte auch in ihrem Wortlaut dem Verfahrensstand bei der vorläufigen Einstellung Rechnung tragen. Ein Abschluss der Ermittlungen liegt in den Fällen, die durch § 154f StPO-E geregelt werden sollen, gerade noch nicht vor. Die Entscheidung, ob öffentliche Klage erhoben oder gar das Hauptverfahren eröffnet wird, lässt sich in vielen Fällen auch noch nicht vorwegnehmen.

Die bislang durch den Gesetzentwurf vorgesehene, § 205 StPO entnommene Formulierung suggeriert das Erfordernis des endgültigen Abschlusses der Ermittlungen, obgleich nach der Begründung des Gesetzentwurfs § 154f StPO-E gerade auch dann Anwendung finden soll, wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Es erscheint vorteilhafter, diese auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften entsprechende Intention durch die Formulierung "Steht der Fortführung oder dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens" deutlich zum Ausdruck zu bringen. Der Hinweis auf das Erfordernis, dass die öffentliche Klage nicht erhoben sein darf, ist dann entbehrlich.

6. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 163 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 -neu- StPO)

Artikel 1 Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. Dem § 163 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über die Beiordnung eines Zeugenbeistands und über die Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(4) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen kann die Staatsanwaltschaft von den in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln Gebrauch machen. § 161a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 gilt entsprechend."'

Begründung:

Zu Absatz 3:

Nach § 163 Absatz 3 StPO-E soll die Vorschrift des § 58a StPO-E auch für die polizeiliche Zeugenvernehmung gelten. Zu Recht weist die Begründung des Entwurfs darauf hin, dass der mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sowie die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit erfordere. Mit der Vornahme der gebotenen Abwägung könnten die Beamten des Polizeidienstes im Einzelfall jedoch überfordert sein. Die Entscheidung darüber, ob die polizeiliche Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen ist, sollte deshalb der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 4:

Das geltende Strafverfahrensrecht sieht eine Verpflichtung des Zeugen, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen, nicht vor. Nach § 161a Absatz 1 Satz 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf seine Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Richter hinwirken werde, bei welchem für den Zeugen eine Erscheins- und Aussagepflicht bestehe.

Ermittlungsverfahren könnten effizienter geführt werden, wenn für Zeugen eine Erscheins- und Aussagepflicht bei der Polizei bestünde. Der Antrag greift insoweit einen Vorschlag aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Effektivierung des Strafverfahrens (vgl. BR-Drs. 660/06 = BT-Drs. 16/3659) auf. Die Strafverfolgungsbehörden haben es nicht selten mit wankelmütigen und bedrohten Zeugen zu tun, deren Aussagebereitschaft - auch bei der Polizei - gefördert werden sollte. Für den Ermittlungserfolg kann es entscheidend sein, wenn gerade solche Zeugen so frühzeitig wie möglich vernommen werden und schon bei der ersten Vernehmung weiterführende Angaben machen. Die Effektivität der Strafverfolgung bedingt, dass bei der Vernehmung von Zeugen auch das Erfahrungswissen der Polizei umfassend nutzbar gemacht wird. Insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität müssen die verfügbaren kriminaltaktischen Möglichkeiten bestmöglich genutzt werden. Einer frühzeitigen Erstvernehmung durch die Polizei kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn besonderes polizeiliches Erfahrungswissen nutzbar zu machen ist oder etwa auf Datenbestände und Erkenntnisse aus der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, die der Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, zurückgegriffen werden muss. In den die kleinere und mittlere Kriminalität betreffenden Ermittlungsverfahren erscheinen zudem auch weniger bedeutsame, aber dennoch letztlich von der Staatsanwaltschaft zu vernehmende Zeugen oftmals auf polizeiliche Ladung aus Bequemlichkeit, wegen damit verbundener Kosten oder wegen des erforderlichen Zeitaufwands nicht. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Neuregelung werden Fälle sein, in denen die sachleitende Staatsanwaltschaft noch nicht genügend Kenntnis von dem Sachverhalt hat. In einer solchen Situation kann die Staatsanwaltschaft nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 163 Absatz 4 StPO-E die Polizei beauftragen bzw. ersuchen, den Zeugen zu laden, ohne dass dafür in jedem Einzelfall nötig wäre, dass die Staatsanwaltschaft vor dem Auftrag bzw.

Ersuchen von der Polizei umfassend über den Verfahrensstand informiert würde. Eine Erscheinenspflicht bei der Polizei dürfte sich in den genannten Anwendungsfällen der Neuregelung schon deshalb beschleunigend, entlastend und Kosten senkend auswirken, weil derartige Zeugen - einmal erschienen - in aller Regel aussagebereit sind. Besteht zugleich eine Aussagepflicht bei der Polizei, wird der Entlastungseffekt verstärkt.

Rechtsstaatliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Stärkung der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren bestehen nicht. Auftrag und Ersuchen (§ 161 Absatz 1 Satz 2 StPO) der Staatsanwaltschaft bringen die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in dem erforderlichen Maße zur Geltung. Der Auftrag oder das Ersuchen kann allgemein oder für den Einzelfall erklärt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis der Polizei über Zwangsmaßnahmen oder Ordnungsmittel gegen nicht erschienene oder aussageunwillige Zeugen ist mit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht verbunden. Diese Befugnisse verbleiben bei der Staatsanwaltschaft. Ein so schwerwiegender Eingriff wie die Vorführung eines Zeugen darf im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht ohne Mitwirkung eines Justizorgans erfolgen. Ob eine Zeugenaussage wegen ihrer Bedeutung erzwungen werden darf, lässt sich oftmals nur aus einer der Staatsanwaltschaft obliegenden Gesamtschau des Verfahrens unter Berücksichtigung der materiellen sowie prozessualen Rechtslage beurteilen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 18a -neu- (§ 200 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen von § 200 Absatz 1 StPO-E eine Möglichkeit geschaffen werden kann, dass es in der Anklageschrift der Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Zeugen nicht bedarf.

Begründung:

Im Interesse des Zeugenschutzes sollte die Nichtaufnahme der ladungsfähigen Anschrift eines Zeugen in Anklageschriften, Strafbefehlen und Antragsschriften als ausdrückliche gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Durch Angabe lediglich des Vor- und Zunamens eines Zeugen, seines Wohnorts, gegebenenfalls noch des Stadtbezirks sowie der Fundstellen der Vernehmungen und der Fundstelle der ladungsfähigen Anschrift in den Akten kann den Rechten von Angeschuldigten ausreichend Rechnung getragen werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 395 Absatz 1 Nummer 2, 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 22 § 395 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen.

- b) In Nummer 3 sind die Wörter "die versucht wurde" durch die Wörter "je-weils in Verbindung mit §§ 22, 23 des Strafgesetzbuches" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt das begrüßenswerte Ziel einer in sich stimmigen Gesamtkonzeption und Neujustierung des § 395 StPO. Diese Gesamtkonzeption soll sich durchgängig und erkennbar am Maßstab des Schutzes der besonders schutzbedürftigen Opfer orientieren. Diesen Opfern schwerwiegender Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter soll als Verfahrensbeteiligten eine besondere Stellung eingeräumt werden, um ihre speziellen Bedürfnisse besser vertreten zu können.

Die Schutzbedürftigkeit folgt insbesondere aus der Schwere der gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten sowie aus den Folgen der Tat für das Opfer. Dies entspricht auch den Erkenntnissen wissenschaftlicher Untersuchungen, in denen festgestellt wurde, dass es Opferzeugen mit zunehmender Schwere der Verletzung neben der Hilfe für die eigene Krisenbewältigung vor allem um die Möglichkeit des Einflusses auf den Gang der Dinge im Strafverfahren geht.

Delikte, die typischerweise nicht als schwerwiegend einzustufen sind und keine schweren Folgen beim Opfer nach sich ziehen, sollten daher nicht mehr zum Anschluss als Nebenkläger berechtigen. Die - relativ leichtgewichtigen - Beleidigungsdelikte sollten - jedenfalls für sich genommen - keine Anschlussbefugnis zur Nebenklage mehr auslösen.

Zu Buchstabe a:

Die Beleidigungsdelikte stellen nach dem bisherigen Gesetzentwurf den einzig verbliebenen "Fremdkörper" im neuen § 395 StPO-E dar, der ansonsten auf Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter abstellt, die für das Opfer schwere Folgen auslösen. Die Beleidigungsdelikte sollten daher vollständig aus dem Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Straftaten gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

Die sprachliche Fassung des § 395 Absatz 1 Nummer 3 StPO-E sollte verbessert werden.

9. Artikel 1 Nummer 22 (§ 395 Absatz 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 22 § 395 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "rechtswidrige Tat" ist das Wort ", insbesondere" zu streichen.
- b) Nach der Angabe "255" ist das Wort "und" durch das Wort "oder" zu er-

setzen.

c) Nach dem Wort "Strafgesetzbuches" ist das Komma zu streichen.

Begründung:

Der Straftatenkatalog in § 395 Absatz 3 StPO-E sollte abschließend sein. Die aufgezählten Nebenklagedelikte decken den wichtigsten Teil der sonstigen Nebenklagefälle ab.

Soweit aber der Entwurf bislang über diese klar umrissenen Tatbestände hinausgeht und die Nebenklagebefugnis allgemein zulassen will, sofern dies wegen der schweren Folgen geboten erscheint, besteht die Gefahr der Ausuferung. Indem der Entwurf bisher die Delikte gemäß den §§ 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a StGB als Regelbeispiele behandelt, eröffnet er letztlich jedem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Nebenklage zu stellen. Die Einschränkung der Nebenklagedelikte auf "besondere Gründe" bzw. Fälle mit "schweren Folgen", insbesondere wenn dies "zur Wahrnehmung der Interessen" des Verletzten "geboten erscheint", sind im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu unbestimmt und zu wenig aussagekräftig. Schon relativ geringfügige Eigentumsverletzungen könnten je nach der Person des Verletzten für diesen eine besonders schwere Folge der Tat darstellen. Auch eine objektive Bestimmung der Begriffe "besondere Gründe" oder "schwere Folgen" würde zu langwierigem Klärungsbedarf in der Rechtsprechung, insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte, und damit im Einzelfall auch zu nicht unerheblichen Verzögerungen des Verfahrens sowie zur Eröffnung von "Nebenkriegsschauplätzen" führen. Insbesondere bei ohnehin aufwendigen (Kapitalanlage-)Betrugsverfahren, dürfte mit zahlreichen, meist wohl unbegründeten Zulassungsanträgen, die die Gerichte unnötig belasten würden, zu rechnen sein. Dies erscheint jedoch weder sachlich notwendig noch praktisch wünschenswert. Zudem sollte der Gefahr, über die Nebenklage einzelne problematische zivilrechtliche Fragestellungen in den Strafprozess zu verlagern, von vornherein der Boden entzogen werden. Letzteres wäre nicht nur im Interesse einer zügigen Strafrechtspflege, sondern auch im Interesse des Gesetzentwurfs, der im Kern die Rechte von Opfern von Aggressions- und Gewaltdelikten stärken will.

Der auch bislang abschließende Straftatenkatalog hat sich mit Blick auf die Notwendigkeit einer zügigen und effizienten Verfahrensführung bewährt; dieses System sollte beibehalten werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 395 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 22 § 395 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 4 ist die Angabe "223" durch die Angabe "224" zu ersetzen.

b) In Absatz 3 ist die Angabe "§§ 229" durch die Angabe "§§ 223, 229" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 395 Absatz 1 StPO-E ist jeder zur Nebenklage berechtigt, der - ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf, insbesondere unabhängig etwaiger Tatfolgen - durch eine rechtswidrige Tat nach § 223 StGB (§ 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E) verletzt ist.

Dies erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Intention des Gesetzentwurfs, sich bei der Berechtigung zur Nebenklage konsequenter als bisher am Schutzbedürfnis besonders betroffener Opfer schwerwiegender Aggressionsdelikte ausrichten zu wollen, weder sachgerecht noch konsequent. Ausdrücklich stellt der Entwurf darauf ab, dass Opfer, die durch ein gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtetes Aggressionsdelikt verletzt sind, nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen. Deshalb will er sich verstärkt an der Schutzbedürftigkeit der Opfer orientieren. Unter diesem Blickwinkel betrachtet erscheinen jedoch Opfer einer einfachen Körperverletzung nicht in jedem Fall besonders schutzbedürftig.

Schutzbedürftigkeit dürfte auch in diesen Fällen konsequenterweise nur dann angenommen werden, wenn - wie es die Regelung des § 395 Absatz 3 StPO-E insbesondere für die dort genannten Delikte vorsieht - besondere Gründe hinzutreten. Es sprechen nicht nur systematische, sondern auch sachgerechte Erwägungen dafür, dass derjenige, der durch eine Tat nach § 223 StGB verletzt ist, sich ausschließlich dann dem Verfahren mit der Nebenklage anschließen kann, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Deshalb sollten die Delikte nach § 223 StGB statt in § 395 Absatz 1 StPO-E in den Katalog der Taten des Absatzes 3 aufgenommen werden. Auch durch diese Regelung würde dem Opferschutz hinreichend Rechnung getragen werden. Zudem würde dadurch eher der in § 395 StPO-E zum Ausdruck kommenden Gewichtung der Taten entsprochen werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 397a Absatz 1 Nummer 3, 4 StPO)

Artikel 1 Nummer 24 § 397a Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist die Angabe "234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a" durch die Angabe "238 Absatz 3, 239a und 239b" zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 sind die Angaben "221," und "235," zu streichen und nach der Angabe "§ 240 Absatz 4" die Angabe "Satz 2 Nummer 1 und 2" einzufügen.

Begründung:

Nach § 397a Absatz 1 StPO-E ist den Opfern bestimmter schwerer Nebenklagedelikte auf Antrag ein anwaltlicher Beistand beizuordnen, ohne dass es auf die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe ankommt. Hierdurch wird das Risiko des nicht prozesskostenhilfeberechtigten Nebenklägers, später einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen mittellosen Verurteilten nicht durchsetzen zu können oder im Falle des Freispruchs des Angeklagten nicht einmal zu erlangen, aus Opferschutzgründen vom Staat übernommen.

§ 397a StPO-E schützt Verletzte, die Opfer von erheblichen Angriffen auf fundamentale Persönlichkeitsrechte, namentlich ihren höchstpersönlichen Lebensbereich oder ihr Leben geworden sind, so dass sie regelmäßig besonders traumatisiert und daher in besonderem Maße schutzwürdig sind. Darüber hinaus kommt der Zeugenaussage solcher Opfer in Anbetracht der gerade bei Sexual- und Beziehungstaten häufig anzutreffenden "Aussage-gegen-Aussage"-Situationen regelmäßig besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sehen sie sich auch oftmals einer besonders kritischen Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ausgesetzt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ausweitung des Katalogs des § 397a StPO zur Bestellung eines kostenlosen Opferanwalts für den Nebenkläger ist zu weitgehend, da sie zu einer unüberschaubaren Belastung der Länderhaushalte führen würde. Ausgehend von der Strafverfolgungsstatistik 2006 wäre durch die vorgesehene Erweiterung des § 397a StPO um die §§ 221, 234, 234a, 235, 239, 249, 250, 252, 255, 316a StGB (die in den Gesetzentwürfen des Bundesrates, BR-Drs. 245/08 (Beschluss) und BR-Drs. 656/07 (Beschluss) geforderten Erweiterungen sind insoweit nicht einbezogen) im Jahr 2006 in rund 12 139 zusätzlichen Fällen ein Opferanwalt auf Staatskosten möglich gewesen. Auch unter starker Gewichtung des Opferschutzes erscheint es daher aus finanziellen Erwägungen nicht möglich, jedem Opfer eines Verbrechens einen Opferanwalt auf Staatskosten zur Verfügung zu stellen. Insoweit sollte es grundsätzlich bei der Möglichkeit nach § 397a Absatz 2 StPO verbleiben, unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Es erscheint jedoch gerechtfertigt, die Möglichkeit, einen Opferanwalt nach § 397a StPO-E zu erhalten, auf die Opfer von Zwangsheirat, von Nötigungen zu sexuellen Handlungen, von Nötigungen zum Schwangerschaftsabbruch und von schwerem Stalking auszudehnen, da diese Opfer erheblichen Angriffen auf ihre fundamentalen Persönlichkeitsrechte, namentlich ihren höchstpersönlichen Lebensbereich oder ihr Leben ausgesetzt waren, so dass sie regelmäßig besonders traumatisiert und daher in besonderem Maße schutzwürdig sind.

Bei Bestimmung des Umfangs, in dem eine Einbeziehung von "Stalking"- und Nötigungsoffern in § 397a StPO-E angezeigt ist, wird nach dem Grad der Betroffenheit des Opfers differenziert.

In Bezug auf Opfer des erpresserischen Menschenraubes, der Geiselnahme und der schweren Körperverletzung ist es gerechtfertigt, diese in den Kreis der in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich besonders tangierten Personen aufzunehmen. Die schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB ist ein Verbrechen, das bei den Verletzten schwere physische Schäden verursacht, von denen sie oftmals ihr Leben lang betroffen sind. Opfer eines erpresserischen Menschenraubes oder einer Geiselnahme haben unter den Folgen der Tat oftmals stark zu

leiden. Die Sondersituation dieser Opfer wird gerade auch durch die bei diesen Straftaten zu verhängende Mindeststrafe von fünf Jahren hervorgehoben.

12. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nummer 24 § 397a Absatz 1 Nummer 4 nach der Angabe "238 Absatz 2" die Angabe "und 3" eingefügt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Regelung über den sogenannten Opferanwalt in § 397a StPO unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Opferschutzes sachgerecht zu erweitern. Insofern nimmt er ausdrücklich Bezug auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem "Stalking" (BR-Drs. 872/07 (Beschluss) = BT-Drs. 16/9448).

Der Bundesratsinitiative entsprechend differenziert der Gesetzentwurf der Bundesregierung hinsichtlich der qualifizierten Nachstellung - am Schutzbedürfnis der Opfer orientiert - zwischen den Fällen des Verbrechens gemäß § 238 Absatz 3 StGB und denen des Vergehens nach § 238 Absatz 2 StGB.

Allerdings weist die vorgeschlagene Fassung des § 397a StPO-E - leicht zu behebende - Unstimmigkeiten auf:

Die vorgeschlagene Fassung birgt die Gefahr der Schlechterstellung der Opfer von "Stalking"-Verbrechen gegenüber den Verletzten von "Stalking"-Vergehen und lässt Raum für unbeabsichtigte Lücken beim Schutz der Verbrechensopfer.

Dies kann zum Tragen kommen, wenn durch die Tat eine dem "Stalking"-Opfer nahe stehende Person zu Tode gekommen ist, die nicht zum engen Kreis der Angehörigen im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO-E gehört.

Sind durch die Tat bei dem "Stalking"-Opfer selbst die in § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E vorausgesetzten schweren körperlichen oder seelischen Schäden noch nicht eingetreten oder zu erwarten, so kann dem Verbrechensopfer ein Opferanwalt nach der vorgeschlagenen Fassung des § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E selbst dann nicht beigeordnet werden, wenn das Opfer noch keine 18 Jahre alt ist oder seine Interessen nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann.

Denn die Fassung der Nummer 4, die den Schutz der minderjährigen Opfer und der Opfer, die ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können, bezweckt, ist ausdrücklich auf die Fälle des Vergehens gemäß § 238 Absatz 2 StGB beschränkt.

Die durch die fehlende Nennung von § 238 Absatz 3 StGB in Nummer 4 möglichen Wertungswidersprüche verdeutlicht etwa folgendes Beispiel:

Wird der Verlobte eines "Stalking"-Opfers durch die Tat in die Gefahr einer

schweren Gesundheitsschädigung oder die Gefahr des Todes gebracht, so hat das "Stalking"-Opfer, das seine Interessen trotz Volljährigkeit selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, ohne Weiteres einen Anspruch auf Beiordnung eines Opferanwalts. Stirbt der Verlobte, so ist dies nicht (mehr) der Fall. Denn dann müssen zusätzlich die von § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E vorausgesetzten Folgen bei dem "Stalking"-Opfer selbst eingetreten oder zu erwarten sein.

Diese Unstimmigkeiten sind zu beseitigen, indem der Fall des Verbrechens der Nachstellung sachgerecht den in Nummer 4 genannten Delikten gleichgestellt wird.

Die ausdrückliche Benennung des § 238 Absatz 2 StGB in Nummer 4 sollte nur der Abgrenzung zu den weniger schutzwürdig erscheinenden Fällen des Grunddelikts nach § 238 Absatz 1 StGB, nicht aber dem Ausschluss der besonders schutzwürdigen Verbrechensopfer nach § 238 Absatz 3 StGB dienen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 397a Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Systematik des § 397a Absatz 1 StPO-E, insbesondere der Nummern 3 und 4 verbessert werden kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt in § 397a StPO-E, wann einem Nebenkläger auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand (sogenannter Opferanwalt) zu bestellen ist. Opfer bestimmter Delikte haben danach die Möglichkeit, ihre Interessen im Strafverfahren unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe anwaltlich vertreten zu lassen.

Nach Nummer 1 besteht dieser Anspruch, wenn der Nebenkläger durch ein dort aufgezähltes Verbrechen verletzt worden ist. Nach Nummer 2 besteht der Anspruch, wenn der Nebenkläger durch ein versuchtes Tötungsdelikt verletzt worden ist bzw. für die Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten.

Die Ansprüche nach den Nummern 3 und 4 setzen neben dem Vorliegen bestimmter enumerativ aufgezählter Delikte noch zusätzlich einen schweren körperlichen oder seelischen Schaden voraus (Nummer 3) bzw. die Minderjährigkeit bei Antragstellung oder die Unfähigkeit, eigene Interessen ausreichend wahrnehmen zu können.

Diese Zusatzvoraussetzungen in Verbindung mit den jeweils enumerativ aufgezählten Delikten führen nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. Dies zeigen folgende Beispiele:

Während ein bei Antragstellung minderjähriges Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), einer schweren Nachstellung (§ 238 Absatz 2

StGB) oder einer "Zwangsehe" (§ 240 Absatz 4 StGB) gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E ohne Weiteres Anspruch auf einen Opferanwalt hat, ist dies nicht der Fall, wenn das Opfer zur Tatzeit zwar unter 18 Jahre alt war, aber nicht mehr bei Antragstellung, oder wenn das Opfer bereits bei Tatbegehung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte. In dieser Konstellation hängt es vom Einzelfall ab. Lediglich dann, wenn im konkreten Fall das Gericht entscheidet, dass das Opfer seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, kommt eine Bestellung eines Opferanwalts in Betracht.

Warum beispielsweise ein bei Antragstellung minderjähriges Opfer eines Menschenraubes (§ 234 StGB), eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a StGB), einer Geiselnahme (§ 239b StGB), eines (schweren) Raubes (§§ 249, 250 StGB), einer (schweren) räuberischen Erpressung (§§ 255, 250 StGB) oder eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) dagegen zusätzlich schwere körperliche oder seelische Schäden aufweisen muss, damit ein Anspruch auf Bestellung eines Opferanwalts besteht, ist sachlich nicht nachzuvollziehen. Ein Unterschied vom Gewicht der Straftaten, der diese unterschiedliche Deliktsbehandlung rechtfertigt, lässt sich nicht erkennen. Vergleicht man die abstrakten Strafrahmen, so fällt vielmehr auf, dass die zuletzt genannten Delikte im Vergleich zu beispielsweise den §§ 225, 238 Absatz 2 und § 240 Absatz 4 StGB allesamt eine höhere Mindeststrafe vorsehen. Während die §§ 234, 239a, 239b, 249, 250, 255, 316a StGB eine Mindeststrafe von einem Jahr bzw. von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsehen, sehen die §§ 225, 238 Absatz 2 und § 240 Absatz 4 StGB eine Mindeststrafe von drei bzw. sechs Monaten Freiheitsstrafe vor.

Aus diesem Grund sollte die Gesetzessystematik des § 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StPO-E insoweit überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 24a -neu- (§ 406 Absatz 2 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen von § 406 Absatz 2 StPO klargestellt werden kann, dass ein Angeklagter aufgrund eines abgegebenen Anerkenntnisses verurteilt werden darf, wenn es im Übrigen an einer strafrechtlichen Verurteilung fehlt.

Begründung:

Gemäß § 406 Absatz 2 StPO ist im Adhäsionsverfahren ein Anerkenntnisurteil zulässig. Ungeklärt ist jedoch, ob aufgrund eines abgegebenen Anerkenntnisses der Angeklagte verurteilt werden darf, wenn es im Übrigen an einer strafrechtlichen Verurteilung fehlt. Dagegen spricht, dass nach § 406 Absatz 1 Satz 1 StPO eine Verurteilung nur im Fall eines Schuldspruchs in Betracht kommen soll und dass bei Aufhebung des Schuldspruchs in der Rechtsmittelinstanz auch der Ausspruch über den Adhäsionsantrag aufgehoben wird, selbst wenn das Urteil insoweit nicht angefochten wurde (vgl. § 406a Absatz 3 Satz 2 StPO). Dafür könnte sprechen, dass der das Anerkenntnis regelnde § 406 Absatz 2

StPO eine § 406 Absatz 1 Satz 1 StPO entsprechende Einschränkung gerade nicht enthält und damit als Spezialvorschrift vorgeht. Eindeutig ist die Gesetzeslage nicht. Sie könnte im Rahmen der Reform geklärt werden. Im Sinne des Schutzes des Opfers, dem ein Klageweg vor den Zivilgerichten erspart werden kann, wäre eine ausdrückliche Regelung vorzuziehen, nach der ein Angeklagter gemäß seinem Anerkenntnis zu verurteilen ist, wenn er den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anerkannt hat, auch wenn das strafrechtliche Verfahren gegen ihn eingestellt oder er freigesprochen werden sollte.

Zu denken wäre an eine Formulierung wie "Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß seinem Anerkenntnis zu verurteilen, auch wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt oder er freigesprochen wird."

15. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 406e Absatz 2 Satz 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung in § 406 Absatz 2 lässt unberücksichtigt, dass es auch nach Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu Situationen kommen kann, in denen die Gewährung von Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden könnte, wie zum Beispiel bei anstehenden Durchsuchungen und Festnahmen. Überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Personen an der Versagung der Akteneinsicht werden auch durch den Abschluss der Ermittlungen nicht beseitigt. In diesen Fällen muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Einsichtnahme in die Akten zu versagen, was nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung nicht zulässig wäre.

16. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 406e Absatz 4 Satz 4 StPO)

Nummer 31 Buchstabe b (§ 478 Absatz 3 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 406e Absatz 4 Satz 4 und Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b § 478 Absatz 3 Satz 3 sind jeweils die Wörter ", solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind" zu streichen.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen des § 406e Absatz 4 Satz 3 bzw. des § 478 Absatz 3 Satz 2 StPO, nach der die Entscheidung des Gerichts generell unanfechtbar ist, sollten beibehalten werden.

Soweit die Begründung des Gesetzentwurfs darauf abstellt, dass ein Gleichklang mit der Versagung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft hergestellt werden muss, überzeugt dies nicht. Anders als bei der Versagung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft steht Artikel 19 Absatz 4 GG dem nicht entgegen, denn diese Vorschrift garantiert den Rechtsweg, nicht einen Rechtsmittelzug. Es ist kein zwingender sachlicher Grund ersichtlich, warum die Entscheidung des Gerichts über die Versagung der Akteneinsicht in gewissen Fällen anfechtbar sein müsste. Nicht nur unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes in Strafsachen bedeutet die Einlegung der Beschwerde des Geschädigten einen erheblichen Mehraufwand, welcher sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

17. Zu Artikel 2 Nummer 3a -neu- (§ 143 Absatz 1 GVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 143 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem sie besteht. Fehlt es im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, ist die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig. Ergibt sich im Fall des Satzes 2 die Zuständigkeit eines Gerichts, ist das Verfahren an die nach Satz 1 zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, sobald der Verfahrensstand dies zulässt."

Begründung:

Durch die Neufassung des § 143 Absatz 1 GVG wird insbesondere in Fällen von im Ausland begangenen Straftaten eine klare und effektive Bestimmung der für die Verfahrensbearbeitung zuständigen nationalen Staatsanwaltschaft ermöglicht.

Zu § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E:

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung, nach der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Staatsanwaltschaft selbst und nicht wie bisher ihre Beamten in Bezug genommen wird. Dieser zeitgerechter erscheinende Ansatz wurde bereits in dem im Jahr 2000 angefügten § 143 Absatz 5 GVG gewählt.

Zu § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E:

Nach der geltenden Fassung des § 143 Absatz 1 GVG ist die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften abhängig von der Zuständigkeit eines Gerichts. Fehlt es im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem zuständigen Ge-

richt oder ist ein solches nicht ermittelt, ist derzeit nicht gesetzlich bestimmt, welche Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Strafanzeigen zuständig ist. Erst wenn der Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO ein zuständiges Gericht bestimmt hat oder ein solches nach den §§ 7 bis 13 StPO nachträglich ermittelt werden konnte, greift die Zuständigkeitsbestimmung des § 143 Absatz 1 GVG ein. Dadurch bestehen in diversen Fallkonstellationen Lücken, die zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft und damit auch zu Kompetenzkonflikten und Verfahrensverzögerungen führen können. Diese Lücken werden durch den vorgeschlagenen Satz 2 sachgerecht dadurch geschlossen, dass in derartigen Fällen zukünftig diejenige Staatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat, die zuerst mit der Sache befasst wurde. Dies dürfte in weiten Teilen der schon bisher geübten Praxis entsprechen, für die nunmehr jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Hinweise auf örtlich nicht zuzuordnende Straftaten, die zuerst der Polizei oder dem Amtsgericht bekannt werden, sollten dabei - wie dies ebenfalls bereits die Regel sein dürfte - von diesen Stellen an die für sie zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

Damit kann nun insbesondere in den folgenden Fällen eine zuständige Staatsanwaltschaft unproblematisch bestimmt werden:

Die Neuregelung erfasst zunächst die bisher nicht geregelten Verfahren, in denen eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof nach § 13a StPO ausscheidet, weil die Tat nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt und es deshalb an einem für die Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens zuständigen deutschen Gericht dauerhaft fehlt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs z. B. der Fall, wenn sich der Tatvorwurf auf Personen bezieht, die nach den §§ 18 bis 20 GVG als Exterritoriale von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Dezember 1984 - 2 ARs 252/84 -, BGHSt 33, 97, 98) oder wenn für eine im Ausland begangene Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt (vgl. BGH Beschluss vom 18. April 2007 - 2 ARs 32/07 -, NStZ 2007, 534, 535). Wurde im letztgenannten Fall die Tat in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen und durch sie eine Person verletzt, die im Bundesgebiet wohnhaft ist, soll nunmehr in § 158 Absatz 3 StPO-E geregelt werden, dass die Staatsanwaltschaft eine bei den hiesigen Strafverfolgungsbehörden erstattete Anzeige unter den dort bezeichneten Voraussetzungen an die für die Strafverfolgung zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln hat. Die insoweit örtlich zuständige nationale Staatsanwaltschaft kann dann durch den vorgeschlagenen Satz 2 bestimmt werden.

Zudem erfasst die Neuregelung Verfahren, in denen der Verfahrensabschluss die Einbindung eines Gerichts nicht erfordert und in denen deshalb die Bestimmung eines zuständigen Gerichts durch den Bundesgerichtshof ein äußerst aufwändiger und im Ergebnis nicht gewinnbringender Formalismus wäre. Dies betrifft vor allem im Ausland begangene Taten, auf die das deutsche Strafrecht zwar anwendbar ist, für die sich aus den §§ 7 bis 13 StPO jedoch kein Gerichtsstand ergibt, und bei denen die Staatsanwaltschaft z. B. von deren Verfolgung gemäß § 153c Absatz 1 Nummer 1 StPO absieht oder das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO einstellt. Ein insoweit sehr häufig auftretendes Bei-

spiel ist eine im Ausland begangene Tat, durch die ein Deutscher verletzt wurde, bei der es jedoch keine Hinweise darauf gibt, dass sich der Täter im Bundesgebiet aufhält oder aufgehalten hat.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt dabei vor allem auch dazu bei, dass die Staatsanwaltschaften bei Hinweisen auf Straftaten stets zeitnah und effektiv tätig werden können. Gerade im Ermittlungsverfahren ist nicht selten ein sofortiges Handeln geboten, um einen sonst drohenden Beweismittelverlust zu verhindern. Es muss daher jederzeit eine leicht feststellbare Staatsanwaltschaft in der Lage sein, Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen, zu veranlassen oder bei Gericht zu beantragen. Die in § 143 Absatz 2 GVG geregelte Notzuständigkeit reicht hierzu nicht aus, weil sie nur solche Amtshandlungen eines unzuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft erfasst, die innerhalb seines Bezirks vorzunehmen sind.

Zu § 143 Absatz 1 Satz 3 GVG-E:

Ergibt sich in den Fällen, in denen eine Staatsanwaltschaft nach Satz 2 zuständig geworden ist, im Nachhinein die Zuständigkeit eines Gerichts, so erscheint es sachgerecht, dass die weitere Bearbeitung des Verfahrens entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des vorgeschlagenen § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E von der Staatsanwaltschaft übernommen wird, in deren Bezirk das für das Verfahren zuständige Gericht gelegen ist. Deshalb wird durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass die nach Satz 2 zuständig gewordene Staatsanwaltschaft das Verfahren an die nach § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E zuständige Staatsanwaltschaft abgibt. Dabei wird jedoch durch die Formulierung "sobald der Verfahrensstand dies zulässt" verdeutlicht, dass die Zuständigkeit der nach Satz 2 tätig gewordenen Staatsanwaltschaft nicht automatisch in dem Zeitpunkt endet, in dem ein zuständiges Gericht ermittelt oder bestimmt worden ist, sondern noch so lange weiterbesteht, bis eine Verfahrensabgabe ohne zu befürchtenden Beweismittelverlust erfolgen kann. Die nach Satz 2 zuständig gewordene Staatsanwaltschaft ergreift daher noch alle Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.

18. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 53 Absatz 3 Satz 1 RVG)

In Artikel 4 Nummer 2 § 53 Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Vergütungsvereinbarung" die Wörter "gegen den Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 RVG kann der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten und künftig auch dem Zeugen als Beistand bestellte Rechtsanwalt die Gebühren eines gewählten Beistands nur von dem Verurteilten erlangen. § 53 Absatz 3 RVG-E macht hiervon eine Ausnahme:

Der bestellte Beistand soll unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche aus einer Vergütungsvereinbarung auch gegenüber dem Nebenkläger, dem nebenklageberechtigten Verletzten oder dem Zeugen geltend machen dürfen.

Mit dem Änderungsvorschlag soll klargestellt werden, dass sich die Regelung auf die Durchsetzung von Ansprüchen aus einer Vergütungsvereinbarung gegen den Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen bezieht. Ohne die Ergänzung könnte der unzutreffende und nicht gewollte Eindruck erweckt werden, der zum Beistand bestellte Rechtsanwalt könnte Ansprüche aus einer (mit dem Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen abgeschlossenen) Vergütungsvereinbarung gegen den Verurteilten oder die Staatskasse geltend machen.

elektronische Vorab-Fassung*

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 6 – - § 68 Absatz 3 Satz 3 -neu-, 4 -neu-, Absatz 4 Satz 4 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor (Buchstabe a), die in § 68 Absatz 4 StPO-E vorgesehenen Sätze 5 und 6, die danach für die Fälle der Absätze 2 und 3 gelten sollen, an § 68 Absatz 3 StPO-E anzuhängen, damit sie nur für die in diesem Absatz geregelten Fälle Geltung erlangen. Dies wird damit begründet, dass die entsprechenden Sätze regelmäßig nur bei verdeckten Ermittlern und V-Leuten Bedeutung hätten.

Zudem schlägt der Bundesrat vor (Buchstabe b), in § 68 Absatz 4 StPO-E Satz 4 zu streichen, nach dem bei einer Gefährdung des Zeugen im Sinne der Absätze 2 und 3 des § 68 StPO-E dessen schutzbedürftige Daten in der gesamten Akte unkenntlich zu machen sind. Zur Begründung führt er an, dass die polizeiliche Gestattung der Nichtangabe von Daten für Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bindend sein könne und ein solches Vorgehen dem Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit widerspräche.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu a) und b) nicht zu. Hinsichtlich der vom Bundesrat zur Begründung des Vorschlags zu b) vorgebrachten und im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der polizeilichen Gestattung der Nichtangabe von Daten stehenden Argumente wird die Bundesregierung jedoch im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens prüfen, ob die Bedenken des Bundesrates berechtigt erscheinen und wie ihnen gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann.

Zu a)

Die Ansicht des Bundesrates, die Sätze 5 und 6 des § 68 Absatz 4 StPO-E hätten nur bei verdeckten Ermittlern und V-Leuten (und somit nur in den in § 68 Absatz 3 StPO geregelten Fällen) Bedeutung, erscheint nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls in Anbetracht

der beabsichtigten Neuregelung des § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO-E unzutreffend, weil nach dieser auch Daten, die aufgrund des § 68 Absatz 2 StPO-E nicht angegeben werden müssen, in der gesamten Akte unkenntlich zu machen sind. Auch insoweit muss daher geregelt werden, wo die Unterlagen zu verwahren sind, aus denen sich der Wohnort des Zeugen ergibt. Die Regelung kann zudem dann Bedeutung erlangen, wenn es bei der Unkenntlichmachung von Daten im Sinne des § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO-E erforderlich sein sollte, in der Akte Originalblätter durch (teil-)geschwärzte Kopien zu ersetzen.

Zu b)

Nach Auffassung der Bundesregierung muss bei einer Gefährdung eines Zeugen aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen der Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit hinter der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem gefährdeten Zeugen zurücktreten. Denn letztere kann nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn die die Gefährdung der Zeugen begründenden Daten in der gesamten Akte unkenntlich gemacht werden; anderenfalls wären die Schutzmaßnahmen insgesamt wertlos und es könnte bei den Zeugen kein Vertrauen in diese entstehen.

Dagegen dürfte dem Bundesrat darin zuzustimmen sein, dass es nicht angemessen erschiene, wenn die Polizei in Bezug auf die Geheimhaltung der Daten von Zeugen in alleiniger Entscheidungskompetenz gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht irreversible Tatsachen schaffen könnte. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Verfahrens prüfen, ob sich insoweit bei der bisher vorgesehenen Gesetzesfassung Probleme ergeben könnten, die Änderungen (gegebenenfalls auch in § 163 Absatz 3 StPO-E) erforderlich erscheinen lassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 8a -neu- – § 81c Absatz 5 StPO)

Der Bundesrat bittet, die Einführung einer staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz nach § 81c Absatz 5 StPO auch in den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO zu prüfen. Betroffen ist die Konstellation, dass in einem Strafverfahren eine minderjährige Person (körperlich) zu untersuchen ist, der ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, die aber wegen mangelnder Verstandesreife von dem Weigerungsrecht keine genügende Vorstellung hat und deren gesetzlicher Vertreter an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (gleichgestellt sind Minderjährige und Betreute, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen

oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben). In diesen Fällen steht die Anordnung der Untersuchung derzeit ausschließlich dem Richter zu, wodurch nach Auffassung des Bundesrates in dem Fall, in dem nicht sofort ein Richter erreicht werden kann, die Gefahr eines Beweismittelverlustes oder einer unzumutbaren Belastung der Verletzten besteht, die jedenfalls dann vermieden werden sollte, wenn es sich um eine schwerwiegende Straftat handelt.

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens eine geeignete Formulierungshilfe vorzulegen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b – § 138 Absatz 3 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, Zeugen, Privatklägern, Nebenklägern und Nebenklagebefugten (anders als Beschuldigten bei der Wahl des Verteidigers) die Möglichkeit vorzuenthalten, andere Personen als Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Beistand zu wählen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Gründe dafür, Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger und Nebenklagebefugte bei der Wahl eines (rechtlichen) Beistands schlechter zu stellen als Beschuldigte bei der Wahl des Verteidigers, sind nicht erkennbar. Soweit der Bundesrat die Gefahr sieht, dass die Zeugen und anderen Genannten als Beistand Personen wählen könnten, denen bestimmte Mindestqualifikationen fehlen, besteht diese Gefahr bei Beschuldigten ebenso. In beiden Fällen werden unzumutbare Beeinträchtigungen des gerichtlichen Verfahrens dadurch ausgeschlossen, dass die Wahl einer anderen Person nach § 138 Abs. 2 StPO der Genehmigung durch das Gericht bedarf, welches diese bei unzureichender Sachkunde der gewählten Person verweigern kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 138, Rn. 13).

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 12 – § 142 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat schlägt vor, von der beabsichtigten Änderung des § 142 Absatz 1 StPO abzusehen, nach der die Beschränkung entfallen soll, dass ein dem Beschuldigten zu bestellender Verteidiger „möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte“ auszuwählen ist. Diese Einschränkung gilt über die in den § 68b Absatz 2

Satz 2 StPO-E, § 397a Absatz 3 Satz 2 StPO-E und § 406g Absatz 3 StPO enthaltenen Verweisungen auf § 142 Absatz 1 StPO auch für Zeugen, Nebenkläger und Nebenklagebefugte, denen ein anwaltlicher Beistand beizuordnen ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Eine Beschränkung der Auswahlmöglichkeiten von Beschuldigten und Zeugen, Nebenklägern und Nebenklagebefugten, denen ein Verteidiger bzw. Beistand beizuordnen ist, auf im Gerichtsbezirk niedergelassene Rechtsanwälte erscheint – wie schon derzeit in ständiger Rechtsprechung anerkannt – im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Betroffenen (insbesondere an der Wahl eines anwaltlichen Beistands, zu dem Vertrauen besteht) nicht sachgerecht. Zudem kommt den vom Bundesrat geltend gemachten Erschwernissen in der Kommunikation mit auswärtigen Rechtsanwälten nach Auffassung der Bundesregierung in Zeiten moderner Kommunikations- und Verkehrsmittel keine wesentliche Bedeutung mehr zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 14 – § 154f StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (nur) dann vorläufig einstellen können, wenn „der Fortführung oder dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens“ die Abwesenheit des Beschuldigten oder andere in dessen Person liegende Hindernisse entgegenstehen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde – ohne dass eine entsprechende Intention des Bundesrates erkennbar wäre – dazu führen, dass die Staatsanwaltschaften in allen Fällen, in denen die Ermittlungen inhaltlich abgeschlossen sind und der Beschuldigte Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, Anklage zu erheben hätte, auch wenn der Beschuldigte etwa unbekanntem Aufenthalts oder verhandlungsunfähig erkrankt ist und insoweit auch zukünftig keine Änderungen zu erwarten stehen. Demgegenüber lässt die im Entwurf der Bundesregierung gewählte Formulierung den Staatsanwaltschaften in diesen Fällen die Wahlmöglichkeit zwischen einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens und der Anklageerhebung. Hierdurch kann im Einzelfall erheblicher unnötiger Aufwand vermieden werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 17 – § 163 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 -neu- StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll in § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO-E bestimmt werden, dass bei polizeilichen Zeugenvernehmungen über die Frage, ob die Vernehmung nach § 58a StPO auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen ist, die Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat, weil insoweit schwierige Abwägungen vorzunehmen sein könnten. Zudem sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates Zeugen durch eine als § 163 Absatz 4 StPO neu einzuführende Bestimmung zukünftig verpflichtet werden, zu einer polizeilichen Vernehmung zu erscheinen und dort auszusagen, soweit der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Der Bundesrat sieht darin eine Möglichkeit, Ermittlungsverfahren effizienter führen zu können.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Eine Annahme des Vorschlags würde, soweit eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Aufnahme einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger gefordert wird, einen erheblichen Mehraufwand für Polizei und Staatsanwaltschaft mit sich bringen, der im Ergebnis nicht gerechtfertigt erscheint. Ohne dass insoweit abschließend entschieden werden müsste, wie schwer der Eingriff in die Grundrechte des Zeugen und wie schwierig die Abwägung der zu berücksichtigenden Faktoren tatsächlich ist, ist es aus Sicht der Bundesregierung entscheidend, dass es dem Zeugen, der mit der polizeilichen Entscheidung über die Frage der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, freisteht, unter den entsprechenden Voraussetzungen bei der Polizei keine Aussage zu tätigen. Er ist in diesem Fall dann von der Staatsanwaltschaft zu laden und kann somit auch nach der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung deren Entscheidung herbeiführen, ohne dass diese in den Fällen, in denen der Zeuge mit der polizeilichen Entscheidung einverstanden ist, unnötig belastet werden müsste.

Was den Vorschlag zur Verpflichtung von Zeugen betrifft, auf Ladung zu polizeilichen Vernehmungen zu erscheinen, so ist von Seiten der Länder eine entsprechende Forderung in der Vergangenheit schon mehrfach erhoben worden, zuletzt im Rahmen des vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens (BT-Drs. 16/3659), dessen Artikel 1 Nummer 3 eine im Wortlaut gleiche Bestimmung als § 163a Absatz 6 StPO vorsah. Die Bundesregierung hat die Forderung bereits in der Vergangenheit abgelehnt. In ihrer Stellungnahme zum angeführten Gesetzentwurf des Bundesrates hat sie dazu Folgendes ausgeführt:

„Er würde zu einer Verlagerung von Kompetenzen auf die Polizei führen und damit die wohlbegründete gesetzliche Entscheidung für die Sachherrschaft der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren weiter zurückdrängen. Der Umstand, dass eine bindende Ladung nur bei Vorliegen eines Auftrages oder eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft möglich sein soll, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, da auch eine allgemeine Erklärung des Auftrags oder des Ersuchens zulässig sein soll und zu befürchten ist, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis in weitem Umfang Gebrauch gemacht werden wird.

Auch der Umstand, dass als weiterer wichtiger Anwendungsfall der vorgeschlagenen Regelung die Entbehrlichkeit einer frühzeitigen und umfassenden Information des Staatsanwalts durch die Polizei angeführt wird, belegt die Gefahr einer Aushöhlung der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis. Staatsanwaltschaftliche Ladungs- und Vernehmungsaufträge, die ohne zureichende Sachverhaltskenntnis erteilt werden sollen, erscheinen bedenklich, weil der befassende Staatsanwalt auch eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Durchführung des Ermittlungsverfahrens gewährleisten soll.

Auch das angestrebte Ziel einer effizienteren Führung von Ermittlungsverfahren dürfte sich mit der vorgeschlagenen Regelung kaum erreichen lassen, da die Polizei lediglich zur verpflichtenden Ladung der Zeugen, nicht aber zur Verhängung der Ordnungsmittel nach §§ 51, 70 StPO bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Aussageverweigerung befugt ist. Gerade bei „problematischen Zeugen“ wird sich daher eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft regelmäßig gerade nicht vermeiden lassen. Eine Beschleunigung und Steigerung der Effizienz von Ermittlungsverfahren ist daher nicht zu erwarten.“

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, ihre bisherige Bewertung zu ändern.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 18a -neu- – § 200 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des § 200 StPO eine Möglichkeit geschaffen werden kann, dass es in der Anklageschrift der Angabe der ladungsfähigen Anschrift von Zeugen nicht bedarf.

Die Bundesregierung wird der erbetenen Prüfung im weiteren Verfahrensverlauf nachkommen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 22 – § 395 Absatz 1 Nummer 2, 3 StPO)

Der Bundesrat schlägt zu Buchstabe a) vor, die Beleidigungsdelikte aus dem Katalog der Nebenkledgedelikte in § 395 Absatz 1 StPO-E zu streichen. Zur Begründung führt er an, Beleidigungsdelikte seien von ihrer Schwere mit den übrigen im Katalog des § 395 Absatz 1 StPO enthaltenen Delikten nicht vergleichbar, so dass ihre Aufnahme im Widerspruch zu dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel stehe, die Zulässigkeit der Nebenklage konsequent an der Schwere der Tatfolgen auszurichten. Des Weiteren schlägt der Bundesrat vor (Buchstabe b), die Nummer 3 des § 395 Absatz 1 StPO-E, die die Nebenklagebefugnis bei versuchten Tötungsdelikten regelt, sprachlich umzuformulieren.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu a) im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens prüfen.

Dem Vorschlag zu b) stimmt die Bundesregierung nicht zu. Der Vorschlag ist rein redaktioneller Natur. Die Bundesregierung hat gegen ihn keine durchgreifenden Bedenken, hält jedoch die von ihr gewählte Formulierung für vorzugswürdig.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 22 – § 395 Absatz 3 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, den Katalog der Straftaten, die nach § 395 Absatz 3 StPO-E zur Nebenklage berechtigen können, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen abschließend zu bestimmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Streichung des Auffangtatbestandes in § 395 Absatz 3 StPO-E führte zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Denn dann wäre in allen Fällen, in denen eine Straftat beim Opfer zu schweren Folgen geführt hat, die Straftat jedoch nicht in den Katalogen des § 395 StPO enthalten ist, die Nebenklage vollständig ausgeschlossen. Dies erscheint nicht sachgerecht, weil die Schwere der Folgen einer Tat allein durch die Deliktsart nicht präjudiziert werden kann; aus dem Deliktstypus können insoweit nur bestimmte Wahrscheinlichkeiten abgeleitet werden, die jedoch für die Frage der Nebenklageberechtigung nicht entscheidend sein sollten. Das vom Bundesrat für erforderlich erachtete Korrektiv gegen eine Uferlosigkeit der Anwendung des § 395 Absatz 3 StPO-E liegt dabei in der Befugnis

des Gerichts, anhand der angeführten Regelbeispiele nach seinem Ermessen über die Frage der Nebenklagebefugnis zu entscheiden. Zu dem Argument, dass die Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers den Prozess verlangsamen würde, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Gerichts nicht anfechtbar ist.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 22 – § 395 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB aus dem Katalog des § 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E (der Straftaten enthält, die in allen Fällen zur Nebenklage berechtigen) zu streichen (Buchstabe a) und sie stattdessen in den Katalog des § 395 Absatz 3 StPO-E aufzunehmen (der Straftaten enthält, die nur dann zur Nebenklage berechtigen, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen geboten erscheint) (Buchstabe b).

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens prüfen, gibt jedoch zu bedenken, dass in bestimmten Konstellationen enger sozialer Beziehungen, insbesondere bei häuslicher Gewalt, einfache Körperverletzungsdelikte regelmäßig nicht als typische Bagatelldelikte zu qualifizieren sind, sondern unabhängig von manifesten schweren Tatfolgen in der Regel bereits einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Integrität der Opfer bedeuten.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 24 – § 397a Absatz 1 Nummer 3, 4 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die Kataloge der in § 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StPO-E aufgeführten Delikte, bei denen dem Nebenkläger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein für ihn kostenloser anwaltlicher Beistand zu bestellen ist, einzuschränken, weil anderenfalls die Länderhaushalte unzumutbar belastet würden.

Nach dem Vorschlag zu a) soll der Katalog der Nummer 3, bei der die Anspruchsberechtigung daran geknüpft ist, dass es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, das bei dem Nebenkläger zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat, um die Delikte des Menschenraubs (§ 234 StGB), der Verschleppung (§ 234a StGB), der Entziehung Minderjähriger im besonders schweren Fall (§ 235 Absatz 4 StGB), der Freiheitsberaubung im besonders schweren Fall (§ 239 Absatz 3 StGB), des Raubes (§ 249 StGB), des räuberi-

schen Diebstahls (§ 252 StGB), der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) reduziert werden.

Nach dem Vorschlag zu b) soll der Katalog der Nummer 4, bei der die Anspruchsberechtigung daran geknüpft ist, dass der Nebenkläger minderjährig oder nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, um die Delikte der Aussetzung (§ 221 StGB), der Entziehung Minderjähriger (§ 235 Absatz 1 und 2 StGB) und im Fall einer Nötigung im besonders schweren Fall um das Regelbeispiel des Missbrauchs von Amtsbefugnissen (§ 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StGB) reduziert werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sowohl bei den vom Bundesrat zu a) als auch bei den von ihm zu b) aufgeführten Delikten handelt es sich jeweils um schwerwiegende Straftaten, bei denen bei Vorliegen der angeführten zusätzlichen Voraussetzungen die Beiordnung eines (zunächst vom Staat bezahlten) anwaltlichen Beistands geboten erscheint, um einem von einer Straftat schwer betroffenen Opfer eine angemessene Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen und es dabei nicht noch mit dem Risiko zu belasten, die Kosten eines anwaltlichen Beistands selbst zahlen zu müssen. Die vom Bundesrat vorgenommene Abgrenzung der Delikte würde dagegen zu wenig nachvollziehbaren Ergebnissen führen: Denn die Betroffenheit etwa einer Bankangestellten durch einen Bankraub dürfte kaum davon abhängen, ob sie selbst mit Waffengewalt zur Herausgabe gezwungen wurde (räuberische Erpressung gemäß § 255 StGB) oder ob sie als Geisel mit einer schweren Körperverletzung bedroht wurde, um auf diese Weise eine Kollegin zur Herausgabe des Geldes zu nötigen (Geiselnahme gemäß § 239b StGB, die nach dem Vorschlag des Bundesrates – anders als die Tat nach § 255 StGB – in den Katalog des § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E aufgenommen werden soll).

Soweit der Bundesrat zur Begründung der angeblich unzumutbaren Belastung der Haushalte der Länder angeführt hat, dass nach der Strafverfolgungsstatistik 2006 dann, wenn die angeführten Delikte in den Katalogen enthalten wären, in rund 12.139 zusätzlichen Fällen ein Opferanwalt auf Staatskosten möglich gewesen wäre, erscheint die zu erwartende Fallzahl weit überhöht.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bundesrat seiner Berechnung offenbar die Gesamtzahl der Abgeurteilten bei den angeführten Delikten zugrunde gelegt hat. Dabei hat er nicht berücksichtigt, dass in Verfahren gegen Jugendliche wegen der betreffenden Delikte die Nebenklage unzulässig ist (vgl. § 80 Absatz 3 JGG), sodass die Zahlen um die abgeurteilten

Jugendlichen zu reduzieren sind. Insoweit bereinigt ergeben sich dann für die einzelnen Delikte folgende Fallzahlen:

§ 221 StGB	13
§ 234 StGB	4
§ 234a StGB	0
§ 235 StGB (insgesamt)	111
§ 239 StGB (insgesamt)	423
§§ 249 und 250 StGB	3.483
§ 252 StGB	1.114
§ 255 StGB	2.625
§ 316a StGB	60
insgesamt	7.833

Berücksichtigt man weiter, dass § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E im Fall des § 239 StGB nur die in Relation zur Gesamtzahl seltenen besonders schweren Fälle nach dem dortigen Absatz 3 umfasst, kann zunächst schon festgestellt werden, dass haushaltsrelevante Fallzahlen nur bei den in § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E enthaltenen §§ 249, 252 und 255 StGB auftreten dürften.

Vor allem ist dann aber zu berücksichtigen, dass der Strafverfolgungsstatistik lediglich entnommen werden kann, in wie vielen Fällen etwa ein Verfahren wegen Raubes zu führen war, nicht jedoch, ob die betreffende Tat bei dem Nebenkläger auch zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat, wie dies Voraussetzung für die Bestellung des kostenlosen Opferanwalts ist. Durch diese Voraussetzung wird die relevante Fallzahl in der Praxis ganz wesentlich reduziert werden. (Dabei ist etwa auch zu berücksichtigen, dass 2.225 Fälle der Taten nach §§ 249, 252 und 255 StGB auf nach Jugendrecht abgeurteilte Heranwachsende entfallen, wobei diesen sehr häufig jugendtypisches, eher nicht zu schweren Folgen führendes Fehlverhalten zugrunde liegen wird.)

Die betreffenden Fallzahlen werden dann weiter erheblich dadurch reduziert, dass nach den bisherigen Erfahrungen nur eine Minderheit der nach dem Gesetz Nebenklagebefugten auch von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Schließlich ist unter Kostengesichtspunkten noch darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Nebenklage vom Verurteilten zu tragen sind. Im Ergebnis führt die beabsichtigte Neuregelung daher zu keiner übermäßigen Belastung der Länderhaushalte, insbesondere zu keiner solchen, die in Relation zu der Bedeutung des kostenlosen Opferanwalts für durch Straftaten schwer verletzte Menschen von Relevanz wäre.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 24 – § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E nach der Angabe „238 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt werden sollte. Damit soll sichergestellt werden, dass in Fällen des besonders schweren Stalkings nach § 238 Absatz 3 StGB, in denen das Stalkingopfer minderjährig oder nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, und in denen das gegenüber dem Stalkingopfer verübte Stalking zum Tod einer ihm nahestehenden, jedoch vom Angehörigenbegriff nach § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO nicht umfassten Person geführt hat, dem Stalkingopfer auch dann ein kostenloser Opferanwalt zu bestellen ist, wenn die Tat bei ihm nicht zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verfahrensverlauf vornehmen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 24 – § 397a Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Systematik des § 397a Absatz 1 StPO-E, insbesondere der Nummern 3 und 4, verbessert werden kann.

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens der Prüfbitte nachzukommen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 24a -neu- – § 406 Absatz 2 StPO)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob in § 406 Absatz 2 StPO klargestellt werden kann, dass ein Angeklagter im Rahmen des Adhäsionsverfahrens aufgrund eines abgegebenen Anerkenntnisses auch dann verurteilt werden kann, wenn es wegen des strafrechtlichen Vorwurfs nicht zu einer Verurteilung kommt.

Die Bundesregierung ist bereit, die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens vorzunehmen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a – § 406e Absatz 2 Satz 3 StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll es auch nach Anklageerhebung noch möglich sein, Nebenklägern und Nebenklagebefugten eine Akteneinsicht zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen entgegenstehen, der Untersuchungszweck durch die Akteneinsicht gefährdet oder das Verfahren durch die Akteneinsicht erheblich verzögert würde.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag nur insoweit für erwägenswert, als eine Versagung der Akteneinsicht aufgrund von überwiegenden schutzwürdigen Interessen anderer Personen ermöglicht werden könnte.

Bisher ist das Recht des Nebenklägers auf Akteneinsicht durch die Verweisung des § 397 Absatz 1 Satz 2 StPO auf die für den Privatkläger geltende Regelung des § 385 Absatz 3 StPO geregelt. Nach der Kommentierung von Meyer-Goßner (StPO, 51. Auflage, § 385 StPO, Rn. 9) besteht das Recht dabei im selben Umfang wie das des Angeklagten, also nach Anklageerhebung unbeschränkt. Beim Nebenklagebefugten bestimmt sich das Recht auf Akteneinsicht derzeit nach § 406e StPO und unterliegt somit den in § 406 Absatz 2 StPO bestimmten Versagensgründen.

Zunächst ist kein Grund dafür ersichtlich, den Nebenklagebefugten anders zu behandeln als den Nebenkläger, denn die Aufnahme des Nebenklagebefugten diene dazu zu verhindern, dass sich Personen nur deshalb mit der Nebenklage dem Verfahren anschließen, um einzelne Vorteile (wie hier ein besonderes Akteneinsichtsrecht) zu erlangen.

Grundsätzlich verfolgt der Gesetzentwurf die Konzeption, die Rechte von Nebenklägern/Nebenklagebefugten und Beschuldigten möglichst gleich auszugestalten. Da Beschuldigten nach Anklageerhebung ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zusteht, erscheint es nur konsequent, dies – wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht – beim Nebenkläger ebenso zu regeln.

Allerdings könnte es fraglich sein, ob der Nebenkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte tatsächlich Einsicht in sämtliche Aktenteile erhalten muss, insbesondere auch solche, die Aussagen, Berichte oder Gutachten über schützenswerte private oder intime Details des Angeklagten oder anderer Personen enthalten. Es erscheint daher erwägenswert, den Versagensgrund nach § 406e Absatz 2 Satz 1 StPO auch für die Fälle aufrecht zu erhalten, in denen ein Nebenkläger nach Anklageerhebung Akteneinsicht begehrt. Hierzu müsste in § 406e Absatz 2 Satz 3 StPO-E die Bezugnahme auf Satz 1 gestrichen werden.

Demgegenüber erscheint es im Ergebnis nicht gerechtfertigt, dem Nebenkläger nach Anklageerhebung die Akteneinsicht auch unter Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Untersuchungszwecks versagen zu können. Soweit hierzu vom Bundesrat geltend gemacht wird, dass etwa Durchsuchungen oder Festnahmen anstehen könnten, deren Bekanntwerden den Untersuchungserfolg gefährden könnte, ist hierzu zu bemerken, dass solche Maßnahmen in aller Regel den Angeklagten und nicht den Nebenkläger betreffen, das Akteneinsichtsrecht des Angeklagten nach Anklageerhebung aber keine entsprechenden Einschränkungen kennt.

Abzulehnen ist eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Nebenklägers unter dem Aspekt einer daraus resultierenden Verzögerung. Soweit eine solche überhaupt zu erwarten steht, kann sie durch die Anlage von Doppelakten weitgehend minimiert werden. Zudem muss das (bedeutsame) Akteneinsichtsrecht eines Verfahrensbeteiligten wie dem Nebenkläger entsprechenden Erwägungen vorgehen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – §§ 406e Absatz 4 Satz 4 StPO, Nummer 31 Buchstabe b – § 478 Absatz 3 Satz 3 StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die gerichtliche Ablehnung der Akteneinsicht bei Akteneinsichtsgesuchen von Verletzten (§ 406e Absatz 4 Satz 4 StPO) und Privatpersonen

(§ 478 Absatz 3 Satz 3 StPO) wie nach derzeitiger Rechtslage unabhängig vom Stadium des Verfahrens unanfechtbar sein.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt, kann die Akteneinsicht für Verletzte und Privatpersonen von erheblicher Bedeutung sein. Deshalb sollten die die Einsicht ablehnenden gerichtlichen Entscheidungen – wie dies bei erstinstanzlichen Beschlüssen in der Strafprozessordnung den Regelfall darstellt – im Wege der Beschwerde nach § 304 StPO einer Überprüfung zugänglich sein. Besondere Gründe, aufgrund derer die Beschwerdemöglichkeit in dem von der beabsichtigten Neuregelung erfassten Zeitraum nach Abschluss der Ermittlungen ausgeschlossen sein sollte, sind nicht erkennbar. Eine bedeutsame Mehrbelastung der Gerichte steht nicht zu erwarten; zumal der Beschwerdeführer bei Zurückweisung der Beschwerde die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nummer 3a -neu- – § 143 Absatz 1 GVG)

Der Bundesrat will durch eine Neufassung des § 143 Absatz 1 GVG insbesondere für Fälle im Ausland begangener Straftaten, in denen es bisher an einer gesetzlichen Regelung fehlt, eine klare und effektive Bestimmung der für die Verfahrensbearbeitung zuständigen Staatsanwaltschaft ermöglichen.

Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft des Bundesrates, eine bestehende Regelungslücke zu schließen. Ob und gegebenenfalls wie diese Lücke – unter angemessener Berücksichtigung insbesondere der Interessenlage der Angehörigen der Bundeswehr in besonderen Auslandsverwendungen – geschlossen werden kann, wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 4 Nummer 2 – § 53 Absatz 3 Satz 1 RVG)

Der Bundesrat schlägt vor, in § 53 Absatz 3 Satz 1 RVG nach dem Wort „Vergütungsvereinbarung“ die Wörter „gegen den Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen“ einzufügen. Er erstrebt damit eine Klarstellung dahingehend, dass der Beistand den Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur gegen den Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen geltend machen kann.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Der erstrebten Klarstellung bedarf es nicht. Dass der Beistand den Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur gegen den Nebenkläger, den nebenklageberechtigten Verletzten oder den Zeugen geltend machen kann, ergibt sich schon daraus, dass Dritte (wie die Staatskasse oder der Verurteilte) nicht Vertragspartner der Vergütungsvereinbarung sind. Nur gegen den Vertragspartner können aber Ansprüche „aus der Vereinbarung“ erhoben werden; Ansprüche gegen Dritte erwachsen jedenfalls nicht originär aus dieser Vereinbarung. Auch wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung innerhalb des § 53 Absatz 3 RVG unbedenklich sein dürfte, ist jedoch zu bedenken, dass sie wegen der Gefahr von Umkehrschlüssen im Gesamtkontext des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*